

§ 5 Oö. GWV

Oö. GWV - Oö. Grenzwertverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 5

Der Bauwerber hat den Einreichunterlagen Emissionserklärungen über den bestehenden Betrieb, die geplanten Baumaßnahmen und die verwendeten Maschinen und Anlagen, soweit erforderlich (§ 29 Abs. 3 O.ö. BauO 1994), anzuschließen.

In Kraft seit 01.03.1995 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at